



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 16

Nummer 19

Datum 20.11.2006

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 60 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Leichlingen vom 16.12.1985
- 61 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen
- 62 Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leichlingen
- 63 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leichlingen
- 64 Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Leichlingen
- 65 Tarifordnung zur Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Leichlingen

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Frau Anja Spelter -☎ 02175 – 992 113

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.

**60****1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Leichlingen vom 16.12.1985**

Präambel:

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW 2005, S. 498) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW 1995, S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW 2005, S. 463 ff) hat der Rat der Stadt Leichlingen am 21.09.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Durchführung der Entsorgung der abflusslosen Gruben erfolgt in der Weise, dass die Stadt ein zugelassenes Fäkalienunternehmen mit der nach Abs. 1 erforderlichen Entsorgung beauftragt. Das Fäkalienunternehmen wird die Entsorgung vornehmen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt die Stadt. Die Entsorgung der Kleinkläranlagen, für die dem Grundstückseigentümer bzw. Betreiber die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch den Landrat des Rheinisch Bergischen Kreises übertragen wurde, haben die Entsorgung der Kleinkläranlage gemäß den Herstellerangaben oder nach Bedarf selbst zu veranlassen. Die Kosten zahlt der Eigentümer des Grundstückes unmittelbar an das Unternehmen. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Beauftragungspflicht bzw. Entsorgungspflicht der Kleinkläranlage nicht nach, kann die Stadt die Entsorgung direkt auf seine Kosten veranlassen.

Artikel 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt (Städtischer Abwasserbetrieb) das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, über den Wechsel im Grundeigentum die Stadt (Städtischer Abwasserbetrieb) unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 3

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Stadt erhebt für Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen und der Beitrags- und Gebührensatzung vom 21.12.2000 zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 19.12.1995 in den jeweils geltenden Fassungen.



Artikel 4

§ 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Stoffe einleitet,
 - b) § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 6 die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht satzungsgemäß durchführen lässt,
 - d) § 8 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 - e) § 9 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt oder verweigert,
 - f) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis 5.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Artikel 5

§ 13 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 14.11.2006

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

**61**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen

(Gebührensatzung zur Abfallsatzung)

vom 09.11.2006, in Kraft ab 01.01.2007

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	131
§ 2 Gebührenpflichtige	131
§ 3 Bemessungsgrundlage	131
§ 4 Gebührenhöhe	133
§ 5 Erhebung von Gebühren für Sonderleistungen	134
§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	135
§ 7 Erhebungszeitraum und Fälligkeit	135
§ 8 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen	135
§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	136
Bekanntmachungsanordnung	136



Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV.NRW S.250) in der zurzeit gültigen Fassung), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen (Abfallsatzung) vom 14.11.2002 hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 09.11.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes und die ihm nach § 25 der Abfallsatzung Gleichgestellten. Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in einer Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührenpflichtige (wirtschaftliches Eigentum i.S. von § 39 der Abgabenordnung). Mehrere Eigentümer oder Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschuldner verpflichtet, den Fachbereich Finanzen unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats wirksam.
- (3) Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Abgabenbescheid wird der Eigentümergemeinschaft als Gesamtschuldner oder den von diesen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwaltern/innen bekannt gegeben.
- (4) Werden Abfallbehälter für mehrere Grundstücke zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt (siehe § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung), so erfolgt für alle angeschlossenen Grundstücke eine gemeinsame Gebührenfestsetzung. Der Abgabenbescheid wird einem/einer von den betroffenen Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu benennenden Eigentümer/in bekannt gegeben. Die Gebührenpflicht der anderen Eigentümer/innen wird hierdurch nicht berührt. Sie haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Gebührenpflichtig hinsichtlich der Gebühren für die Abfuhr der Abfälle in Abfallsäcken sind diejenigen, die die Abfallsäcke in den von der Stadt bestimmten Vertriebsstellen erwerben.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren der privaten Haushaltungen ist die Anzahl der Personen, die auf dem angeschlossenen Grundstück mit Hauptwohnung gemeldet sind, das Mindestvolumen und die Häufigkeit der Entleerung der durch die Stadt auf dem angeschlossenen Grundstück nach den Vorgaben der Abfallsatzung zugeordneten Rest-, Biomüll- und Papiergefäße unter Berücksichtigung von Befreiungen bzw. Reduzierungen.



- (2) Bemessungsgrundlage für die Gewerbe-/Industriebetriebe sowie die nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Gleichzustellenden, die hausmüllähnliche Abfälle entsorgen, sind die Einwohnergleichwerte (s. § 11 Abs. 2 der Abfallsatzung), das nach Einwohnergleichwerten ermittelte Mindestbehältervolumen und die Häufigkeit der Entleerung der durch die Stadt auf den angeschlossenen Grundstücken nach den Vorgaben der Abfallsatzung zugeordneten Rest-, Biomüll- und Papiergefäße unter Berücksichtigung von Befreiungen bzw. Reduzierungen.
- (3) Die Bemessungsgrundlage bei gemischt genutzten Grundstücken nach § 11 Abs. 5 der Abfallsatzung ergibt sich aus der analogen Anwendung der Absätze 1 und 2.
- (4) In die Berechnung der Abfallentsorgungsgebühren fließen ein: die Gesamtgrundkosten und jeweils für die einzelnen Abfallfraktionen Unternehmer- und Leistungskosten. Die Gesamtgrundkosten setzen sich zusammen aus:
Geschäftsausgaben,
Innere Verrechnung / Verwaltungsgemeinkosten,
Umlage „Sonstige“,
Grundkosten für den Restmüll bestehend aus Grundgebühr BAV, Umlage Sondermüll, Umlage Sperrmüll, Umlage Wilder Müll, Kosten Recyclinghöfe, Umlage Papierkörbe,
Grundkosten für den Biomüll bestehend aus der Grundgebühr BAV.
Der Gebührenanteil, der aus den Gesamtgrundkosten resultiert, wird je Einwohner/ Einwohnergleichwert erhoben und ist in den Restmüllgebühren enthalten.
- (5) In die Gebühren für den Restmüll fließen die Gesamtgrundkosten nach Abs. 4, Unternehmerkosten (Gestellung der Abfuhrgefäße, Einsammlung, Transport und Umschlag sowie der Mehr- oder Minderkosten für das Entsorgungsunternehmen aus Vorjahren für den Bereich Restmüll) und Leistungskosten (Deponierungskosten sowie der Mehr- oder Minderkosten für die Deponierung aus Vorjahren für den Bereich Restmüll) ein. In Abhängigkeit vom Abfuhrhythmus wird der Gebührenanteil, der aus den Unternehmerkosten resultiert, nach Gefäßvolumen, die Anteile, die aus den Gesamtgrundkosten sowie den Leistungskosten resultieren, je Einwohner/ Einwohnergleichwert erhoben.
- (6) In die Gebühren für den Biomüll fließen die Unternehmerkosten (Gestellung der Abfuhrgefäße, Einsammlung, Transport und Umschlag sowie der Mehr- oder Minderkosten für das Entsorgungsunternehmen aus Vorjahren für den Bereich Bioabfall) und Leistungskosten (Deponierungskosten sowie der Mehr- oder Minderkosten für die Deponierung aus Vorjahren für den Bereich Bioabfall) ein. Der Gebührenanteil, der aus den Unternehmerkosten resultiert, wird nach Gefäßvolumen, der Anteil, der aus den Leistungskosten resultiert, je Einwohner / Einwohnergleichwerten erhoben.
- (7) In die Gebühren für die Altpapier-/Kartonagen-Entsorgung fließen die Unternehmerkosten (Gestellung der Abfuhrgefäße, Einsammlung und Transport sowie der Mehr- oder Minderkosten für das Entsorgungsunternehmen aus Vorjahren für den Bereich Papier/Pappe) ein.
- (8) Bemessungsgrundlage für die Gebühren der Abfallsäcke ist das Volumen.
- (9) Bemessungsgrundlage für die Gebühren der Haushaltsgroßgeräte ist das Stück.
- (10) Maßgeblich für die Berechnung und Bewertung des Volumens, der Behälter sowie der Einwohner und Einwohnergleichwerte sind die auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen bzw. die in den Gewerbe-/Industriebetrieben vorhandenen Plätze, Betten oder Beschäftigten.

Als vorhanden gelten hinsichtlich der Zahl der Einwohner die zum oben angegebenen Stichtag beim Bürgerbüro für das Grundstück gemeldeten Personen.



Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes gebührenpflichtig, erfolgt die Berechnung der maßgebenden Werte zum ersten des Monats, der auf die erstmalige Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung folgt.

- (11) In begründeten Fällen kann die Bemessungsgrundlage durch die Stadt Leichlingen oder auf schriftlichen Antrag abgeändert werden. Insbesondere, wenn eine Person, die zur Bemessung herangezogen wird, nach dem Stichtag (30.09.) neu zugezogen ist, ihren Wohnsitz aufgegeben hat, geboren oder verstorben ist. Eine sich daraus ergebende Neuberechnung erfolgt vom 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats bzw. den Feststellungen der Stadt.

Folgende Tatbestände werden hierbei nicht berücksichtigt:

- völlige Nichtnutzung eines Grundstückes für weniger als 3 Monate
 - Leerstand fremdvermieteter Wohnungen für weniger als 3 Monate.
- (12) Personen, die in Leichlingen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, sich jedoch aus beruflichen Gründen vorübergehend (nicht dauernd) außerhalb von Leichlingen aufhalten, bleiben bei der Festsetzung des Mindestvolumens für ein Grundstück unberücksichtigt, wenn entsprechende amtliche Nachweise, z.B. Studienbescheinigung oder Arbeitsvertrag und Mietvertrag, der Stadt bis zum 30.09. unaufgefordert des der Veranlagung vorausgehenden Jahres vorgelegt werden..
- (13) Die Stadt ist berechtigt, mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel, Wohnungsbaugesellschaften und dergleichen zur Verringerung des Änderungsdienstes eine an der durchschnittlichen Personenzahl orientierten Veranlagung zu vereinbaren, Vereinbarungen sind bis zum 30.09. eines Jahres möglich und für das Folgejahr bindend.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Jahresgebühr für den Restmüll ergibt sich aus der Addition von:
- 31,20 € für jeden zu berücksichtigenden Einwohner/Einwohnergleichwert, resultierend aus den Gesamtgrundkosten, sowie
 - einem Anteil je vorzuhaltenden Behälter, resultierend aus den Unternehmerkosten:

Behältergröße	14-tägige Abfuhr	4-wöchentliche Abfuhr
60 l	17,61 €	10,28 €
80 l	19,16 €	11,00 €
120 l	22,25 €	12,42 €
240 l	29,58 €	16,42 €
1.100 l	259,52 €	entfällt

sowie

- einem Anteil für jeden zu berücksichtigenden Einwohner/Einwohnergleichwert, resultierend aus den Leistungskosten:

14-tägige Abfuhr	4-wöchentliche Abfuhr
9,62 €	4,81 €



- (2) Die Jahresgebühr für den Biomüll ergibt sich aus der Addition von:
- einem Anteil je vorzuhaltendem Behälter, resultierend aus den Unternehmerkosten:

Behältergröße	Gebühr
60 l	35,22 €
80 l	38,64 €
120 l	45,96 €
240 l	60,76 €

sowie

- 8,23 € für jeden zu berücksichtigenden Einwohner/Einwohnergleichwert, resultierend aus den Leistungskosten
- (3) Die Jahresgebühr für die Altpapier/Kartonagenbehälter, resultierend aus den Unternehmerkosten, beträgt:

Behältergröße	Gebühr
80 l	5,83 €
120 l	8,75 €
240 l	17,50 €
1.100 l	80,19 €

- (4) Die Gebühr für den Restmüllsack (70 l) einschließlich Abfuhr beträgt 5,00 €.
- (5) *Ersatzlos gestrichen*
- (6) Die Gebühr für Einsammeln, Transport und Entsorgung von Haushaltsgroßgeräten durch den Entsorger beträgt 25,00 € je Stück.
- (7) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Gebühr jeweils um 1/12 für jeden Monat, für den eine Gebührenpflicht nicht vorliegt.

§ 5 Erhebung von Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Die Gebühren für Transport, Einsammeln und Entsorgung der Abfälle in Abfallgefäßen und -säcken schließen die Abfuhr sperriger Abfälle sowie die Entsorgung der selbständig zu den Recyclinghöfen der Stadt Leichlingen angelieferten Abfälle und Wertstoffe ein. Ausgenommen hiervon sind „Haushaltsgroßgeräte“ nach § 19 Abs. 1 und „Sonderabfälle“ nach § 19 Abs. 9 ff der Abfallsatzung, wie beispielsweise Bauschutt, Baumischabfälle, Bauholz, Reifen mit und ohne Felgen.
- (2) Darüber hinaus beinhalten die Gebühren auch die Kosten für durchgeführte Sonderabfallaktionen zur Beseitigung von Schadstoffen aus Haushaltungen und Kleingewerbe sowie die Entsorgung von Grünabfällen, Weihnachtsbäumen und die Kosten für die Entleerung/Entsorgung der öffentlichen Papierkörbe.
- (3) Für die nachstehend aufgeführten Leistungen gelten folgende Regelungen:



Für eine erbrachte Leistung gemäß § 19 Abs. 5 der Abfallsatzung (Einsatz von Fremdpersonal und Fahrzeugen für die Beseitigung von Sperrmüll, der nicht vom Entsorger entsorgt werden kann) hat der Gebührenpflichtige die tatsächlich entstandenen Kosten zu bezahlen.

Die Kosten der Entsorgung von „wildem“ Müll, bei dem kein Verursacher festgestellt werden kann, sind in der Restmüllgebühr enthalten. Ist der Verursacher bekannt, werden ihm die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung und Entsorgung berechnet.

Sind Farbmarken, die auf den Abfallgefäßen angebracht waren, verloren gegangen, so ist für den Erwerb von neuen Marken eine Gebühr in Höhe von 1,50 € je Marke an das Steueramt zu entrichten.

Sofern ein größerer Abfallbehälter zur Verfügung gestellt wird, als im Wege des Mindestbehältervolumens vorgesehen ist, werden zusätzlich der Höhe des Mehrvolumens entsprechend Einwohnergleichwerte (EWG) erhoben.

- (4) Die Gebühren unter den Ziffern 3 a) bis 3 d) werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Anschluss an die Abfallentsorgung oder die Inanspruchnahme der Leistung folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
- (3) Im Falle der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Genehmigungsbescheid bekannt gegeben wird bzw. in dem der Abfallbehälter abgeholt bzw. ausgetauscht wird.

Dauert eine Unterbrechung im Sinne des § 22 der Abfallsatzung länger als 30 Tage, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet.

§ 7 Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden als Vierteljahresgebühren durch Abgabenbescheid mit anderen Gemeindeabgaben erhoben. Die Gebühren werden am 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. mit einem Viertel des im Abgabenbescheid als Jahressumme ausgewiesenen Betrages fällig.
- (2) Die Gebührensätze können, sofern es die Kostenentwicklung erfordert, für die noch nicht begonnenen Kalendervierteljahre bis zum Ablauf des jeweiligen Vorquartals durch Änderungssatzung angepasst werden, anderenfalls gelten sie mit Beginn des Quartals, in dem die Fälligkeit eintritt, als endgültig festgesetzt.

§ 8 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der zurzeit geltenden Fassung.



§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.11.2005, in Kraft ab 01.01.2006, zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen vom 14.11.2002, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 10.11.2006

gez. Ernst Müller
(Bürgermeister)



62

Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leichlingen

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW 2005, S. 488), hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung vom 09.11.2006 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 17.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

Der Paragraph 8 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 17.12.2002 (Amtsblatt der Stadt Leichlingen vom 18.12.2002) erhält folgende Fassung:

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis ergänzt um eine Mindest- und eine Höchststeuer je Gerät. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Apparate ohne Gewinnmöglichkeit werden nach deren Anzahl besteuert.

Die Steuer beträgt im Einzelnen:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei	
a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v.H. des Einspielergebnisses mindestens 35 Euro je Apparat pro Monat, höchstens jedoch den Betrag in der bisher festgesetzten Höhe
b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro je Apparat pro Monat
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei	
a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	8 v.H. des Einspielergebnisses mindestens 25 Euro je Apparat pro Monat, höchstens jedoch den Betrag in der bisher festgesetzten Höhe
b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro je Apparat pro Monat
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben	
	300 Euro je Apparat pro Monat



- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

Artikel 2

Nach Paragraph 8 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 17.12.2002 (Amtsblatt der Stadt Leichlingen vom 18.12.2002) wird folgender Paragraph 8 a eingefügt:

Verfahren bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis, abweichende Besteuerung

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen sind geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalenderjahr) auf amtlichen Vordruck unter Beifügung entsprechender Belege (Zählwerksausdrucke) bis spätestens zu dem von der Stadt festzusetzenden Termin einzureichen.
- (2) Die Besteuerung nach dem Einspielergebnis kann nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit im Gebiet der Stadt Leichlingen einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.
- (3) Die Besteuerung nach dem Einspielergebnis ist nur zulässig, wenn das Einspielergebnis für alle im Gebiet der Stadt Leichlingen betriebenen Apparate manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerksausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (4) In den Fällen, in denen das Einspielergebnis nicht nachgewiesen wird, oder auf Antrag des Steuerschuldners kann eine Besteuerung der Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl erfolgen. Die Steuer beträgt dann je Kalendermonat und Apparat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)	150 Euro,
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)	50 Euro,

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft. Sie gilt für die Zeit vom 01. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Vergnügungssteuersatzung vom 17. Dezember 2002 (Amtsblatt der Stadt Leichlingen vom 18. Dezember 2002), die im Übrigen bis zum 31. Dezember 2006 weiter gilt.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leichlingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 10.11.2006

gez. Ernst Müller
(Bürgermeister)



63

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leichlingen

vom 09.11.2006

in Kraft ab dem 01.01.2007

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW 2005, S. 488), hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung vom 09.11.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Leichlingen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,



5. das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere).

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10 b.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Leichlingen vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Leichlingen auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Leichlingen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

**§ 6****Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Leichlingen den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Leichlingen kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer**§ 7****Nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Leichlingen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Leichlingen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8**Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,60 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 1,00 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.



- (4) Die Stadt Leichlingen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 10 und 10 a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Leichlingen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Leichlingen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis ergänzt um eine Mindest- und eine Höchststeuer je Gerät. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Apparate ohne Gewinnmöglichkeit werden nach deren Anzahl besteuert.

Die Steuer beträgt im Einzelnen:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei	
a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	15 v.H. des Einspielergebnisses mindestens 100 Euro je Apparat pro Monat höchstens 300 Euro je Apparat pro Monat
b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro je Apparat pro Monat
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei	
a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses mindestens 40 Euro je Apparat pro Monat höchstens 120 Euro je Apparat pro Monat
b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro je Apparat pro Monat



3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
--

2.000 Euro je Apparat pro Monat

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats ist dem Steueramt der Stadt Leichlingen eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Leichlingen zu entrichten. Den Erklärungen sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkaufdruckes und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

**§ 10 a
Abweichende Besteuerung**

- (5) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (6) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	200 Euro,
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten	80 Euro,



10 b

Verfahren bei abweichender Besteuerung

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 10 a ist bis spätestens zum 30. November für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Leichlingen mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Leichlingen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Leichlingen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 10 bzw. 10 a mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Leichlingen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

**§ 14****Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15**Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Leichlingen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1.	§ 5 Abs. 1:	Ausgabe von Eintrittskarten
2.	§ 5 Abs. 2:	Hinweis auf die Eintrittspreise
3.	§ 5 Abs. 3:	Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4.	§ 5 Abs. 4:	Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5.	§ 5 Abs. 5:	Abrechnung der Eintrittskarten
6.	§ 7 Abs. 2:	Erklärung des Spielumsatzes
7.	§ 9 Abs. 2:	Erklärung der Roheinnahmen
8.	§ 10 Abs. 2:	Einreichung der Steueranmeldung
9.	§ 10 Abs. 2:	Einreichung der Zählwerkausdrucke
10.	§ 10 Abs. 5:	Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
11.	§ 11 Abs. 1:	Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuer erhöhenden Änderungen

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leichlingen vom 17.12.2002 in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.11.2006 außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 10.11.2006

gez. Ernst Müller
(Bürgermeister)



64

Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Leichlingen

§ 1 Entgeltspflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Entgelte nach dem anliegenden Entgelttarif erhoben.

Für Kurse in Ergänzungsfächern (zum Beispiel Sing- und Instrumentalgruppe, Chor und Orchester, Kammermusik) werden keine Entgelte erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler/ -in der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen der/ die gesetzliche/n Vertreter, verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in vier Raten jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November fällig.

§ 4 Ermäßigung, Erlaß

Eine Ermäßigung der Entgelte wird auf Antrag gewährt als

- 1) Sozial-Ermäßigung
Bei vorliegen sozialer Härtefälle kann das Entgelt zum Teil oder ganz erlassen werden. Über Erlassanträge entscheidet die Schulleitung.
- 2) Geschwister-Ermäßigung
Sind Geschwister Schüler der Musikschule, wird folgende Ermäßigung gewährt:
 - a) das ältere Kind zahlt das volle Entgelt
 - b) das 2. Kind erhält 20 % Ermäßigung auf das volle Entgelt
 - c) das 3. Kind erhält 30 % Ermäßigung auf das volle Entgelt
 - d) das 4. Kind erhält 40 % Ermäßigung auf das volle Entgelt
 - e) das 5. und jedes weitere Kind erhält 50 % Ermäßigung auf das volle Entgelt
- 3) Familien-Ermäßigung
Erhalten mehrere Mitglieder einer Familie Unterricht in einem Hauptfach, werden in der Reihenfolge nach Alter folgende Ermäßigungen gewährt:
 - a) das älteste Familienmitglied zahlt das volle Entgelt
 - b) das 2. Familienmitglied erhält 20 % Ermäßigung auf das volle Entgelt
 - c) das 3. Familienmitglied erhält 30 % Ermäßigung auf das volle Entgelt
 - d) das 4. Familienmitglied erhält 40 % Ermäßigung auf das volle Entgelt
 - e) das 5. und jedes weitere Familienmitglied erhält 50 % Ermäßigung auf das volle Entgelt



- 4) Mehrfächer-Ermäßigung
Bei Unterrichtung in mehreren entgeltpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:
- a) das entgeltpflichtige Fach mit der höchsten Gebühr wird voll bezahlt
 - b) für jedes weitere entgeltpflichtige Fach wird eine Ermäßigung von 10 % auf das volle Entgelt gewährt

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 09. November 2006 die Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Leichlingen neu festgesetzt.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 16. November 2006

gez. Ernst Müller
Bürgermeister



65

Tarifordnung zur Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Leichlingen

Die Unterrichtsentgelte beziehen sich auf zwei Unterrichtseinheiten pro Woche, mit Ausnahme der Grundstufe.

Bei Schülerinnen/Schülern der Unter- Mittel- oder Oberstufe, ist hiervon eine Unterrichtseinheit Hauptfachunterricht, die andere das Ergänzungsfach. Ein Verzicht auf den Besuch eines Ergänzungsfaches hat keine Verminderung der Entgelte zur Folge.

UNTERRICHTSART	UNTERRICHTSEINHEIT	JAHRESENTGELT
Elementarunterricht		
Grundstufe		
Musikalische Früherziehung	60 Minuten	204,00 €
Musikalische Grundausbildung	60 Minuten	204,00 €
Elementarstufe Tanz	60 Minuten	204,00 €
Instrumentaler Gruppenunterricht		
Unterstufe		
3 Schülerinnen/Schüler	45 Minuten	390,00 €
2 Schülerinnen/Schüler	45 Minuten	504,00 €
Instrumentaler Einzelunterricht		
Unter-, Mittel- und Oberstufe		
Einzelunterricht	30 Minuten	642,00 €
Einzelunterricht	45 Minuten	954,00 €
Freies Ensemble- und Ergänzungsfach (entgeltpflichtig nur ohne Hauptfach)		
Großgruppen	45 – 60 Minuten	126,00 €
Großgruppen	75 – 120 Minuten	138,00 €
Tanzgruppen	45 Minuten	138,00 €
Tanzgruppen	60 Minuten	180,00 €
Leihinstrument		
für das 1. Jahr	monatlich	5,00 €
für das 2. Jahr	monatlich	12,00 €
für das 3. Jahr	monatlich	18,00 €

Die Ausleihe ist nach der Schulordnung in der Regel auf ein Jahr begrenzt.

Die neue Tarifordnung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 09 November 2006 die Tarifordnung zur Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Leichlingen neu festgesetzt.

Die vorstehende Tarifordnung zur Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen



diese Tarifordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Tarifordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 16. November 2006

gez. Ernst Müller
Bürgermeister